

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z.Hd. Frau Mag. Erika Enzlberger-Heis
Abteilung V/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/387/Fu/nk
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
12.03.2013

Novelle zum UVP-G (UVP-G-Novelle 2013) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zu einer Novelle zum UVP-G (UVP-G-Novelle 2013), zu dem wir folgende Stellungnahme abgeben:

A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Wenngleich die Novelle primär der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012 dient, haben wir dazu drei wesentliche Einwände:

- 1) Der Streichung der Ausnahme für Sanierungs- oder Anpassungsverfahren von der UVP-Pflicht kann nicht zugestimmt werden.
- 2) In der VO-Ermächtigung des § 3 Abs 8 muss eine für die Wirtschaft besonders relevante legislative Anpassung an die IG-L-Novelle 2010 erfolgen.
- 3) Eine adäquate Übergangsregelung für anhängige Verfahren muss sicherstellen, dass Projektwerber nicht zurück zum Start geschickt werden.

Im Einzelnen führen wir dazu ins Treffen.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

AD 1)

Um eine Klage des EuGH gegen Österreich abzuwenden, soll gem Z 5 die bisherige Ausnahme von der UVP-Pflicht für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ersatzlos gestrichen werden. Der Entwurf bezieht sich dabei auf das Vertragsverletzungsverfahren Nr.2008/4407, in dem die EU-Kommission kritisiert, dass eine als Notweg deklarierte Abfahrt am Pitztaler Gletscher zu Unrecht nicht der UVP unterzogen worden ist. UE ist die Streichung der Ausnahme nicht

nachvollziehbar. In seiner Antwort auf das diesbezügliche Mahnschreiben der Kommission hat Österreich den Standpunkt vertreten, dass die Ausnahme im Einklang mit der UVP-RL stehe. Weshalb nun ein Abweichen von der eigenen Position erforderlich sein soll, ist nicht einsichtig. Die bereits seit 2000 geltende Ausnahme ist sachlich gerechtfertigt, da der Betreiber Maßnahmen im behördlichen Auftrag setzt, die zur Sanierung von Mängel bzw Anpassungen dienen. Es kann nicht sein, dass die Behörde einen Unternehmer, der Verbesserungen in seiner Anlage vornimmt, damit in die UVP drängen kann. Die Dispositionsfreiheit, ob er eine zeit- und kostenaufwändige UVP durchlaufen will, muss einem Investor erhalten bleiben. Wir sprechen uns gegen eine solche Anlassgesetzgebung aus.

AD 2)

Aus standortpolitischer Sicht sollte in der Novelle unbedingt eine längst überfällige **legistische Anpassung der VO-Ermächtigung in § 3 Abs 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010** vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um die Ausweisung von luftbelasteten Gebieten der Kategorie D, in denen Vorhaben idR bereits ab einem um die Hälfte reduzierten Schwellenwert auf ihre UVP-Pflicht zu prüfen sind. Diese Einzelfallprüfungen sind für Investoren zeit- und kostenaufwändig. Seit der IG-L-Novelle 2010 wird für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen auf die EU-Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ und nicht mehr auf die strengeren österreichischen Werte abgestellt. Dieser Wechsel ist auch in § 3 Abs 8 UVP-G zu vollziehen, indem auf die in § 20 Abs 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.

Wir führen dazu folgende Argumente ins Treffen:

§ 3 Abs 8 UVP-G dient der Umsetzung von Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Anhang III der UVP-Richtlinie. Anhang III nennt als Kriterien für eine Einzelfallprüfung unter Z 2 lit f „Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.“ § 3 Abs 8 UVP-G dürfte daher lediglich auf die Überschreitung gemeinschaftsrechtlich festgelegter Immissionsgrenzwerte abstellen, nicht jedoch auf die Überschreitung der teilweise erheblich strengeren Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft. Die österreichische Verschärfung ist gegenüber den EU-Vorgaben nicht marginal, sondern beträchtlich: sie beträgt bei NO₂ einen um 25% niedrigeren, bei PM₁₀ einen um 28,6% niedrigeren Grenzwert. Wie wir in unserer Stellungnahme zum Entwurf über die VO belastete Gebiete Luft bereits ausgeführt haben, wären in den Bundesländern NÖ und OÖ bei Abstellen auf die Unionswerte deutlich weniger „belastete Gebiete“ auszuweisen.

Aus der in der letzten IG-L-Novelle (IG-L-Novelle 2010, BGBl I 2010/77) erfolgten Harmonisierung der IG-L Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂ mit den unionsrechtlichen Grenzwerten ergibt sich per analogiam für die gegenständliche VO- Ermächtigung, dass auch für die Gebietsausweisung der belasteten Gebiete Luft gemäß § 3 Abs 8 UVP-G die Grenzwerte der CAFE-RL (2008/50/EG) maßgeblich sind.

Dies aus folgenden Gründen: In der IG-L-Novelle 2010 hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, das standortschädigende Golden Plating, wonach Österreich als einziger EU-Mitgliedsstaat für PM₁₀ und NO₂ deutlich strengere Grenzwerte als die maßgebliche EU-RL vorgeschrieben hatte, aufzuheben und die Immissionsgrenzwerte des IG-L an die unionsrechtlichen Werte anzupassen. Konkret stellt die IG-L Novelle 2010 sowohl bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen gemäß § 9a als auch bei der Genehmigung von Anlagen in Sanierungsgebieten gemäß § 20 Abs 3 nicht mehr auf die strengeren österreichischen, sondern auf die Grenzwerte der CAFE-RL ab.

Da in den entsprechend der VO ausgewiesenen schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D betroffene Investoren bereits ab einem deutlich niedrigeren UVP-Schwellenwert (in der Regel ab dem halben Wert) als außerhalb dieser Gebiete ihr Projekt einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterziehen müssen, kommt der Gebietsausweisung standortpolitische Bedeutung zu. Die Beseitigung der Standort- und Wettbewerbsnachteile, die in der IG-L-Novelle 2010 durch das Abstellen auf die Gemeinschaftsgrenzwerte bei Anlagen-genehmigungen erzielt wurde, ist aus Kohärenzgründen auch bei der vorliegenden VO nachzuvollziehen. Ein weiterhin unreflektiertes Abstellen auf die deutlich strengeren österreichischen Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂, denen mit der IG-L-Novelle 2010 nur noch eine Warnfunktion zukommt, ist nicht mehr gerechtfertigt.

Diese Rechtsansicht wird auch in der nach Inkrafttreten der IG-L-Novelle 2010 publizierten Fachliteratur vertreten:

So führen *Fekete-Wimmer* und *Bergthaler in ecolex 2011, 665, aus:*

(Zitat) „Mit dieser legislativen Lösung, welche die österreichischen Grenzwerte als eine Art Frühwarnsystem und Vorsorgeinstrument zur Einhaltung der unionsrechtlichen Grenzwerte ausrichtet, dient der österreichische Gesetzgeber auch der Kohärenz des europäischen Luftreinhaltrechts: Anders etwa als in lokalpolitisch motivierten Fällen isoliert verschärfter Immissionsgrenzwerte in grenznahen Gebieten, die primär auf die Bekämpfung von Emittenten jenseits der Grenze abzielen - und damit fragmentarische Insellösungen verfolgen -, harmonisiert die IG-L- Novelle 2010 den österreichischen Schutzanspruch mit den unionsrechtlichen Grenzwertstandards. Aus eben diesen Kohärenzgründen sollte nunmehr auch bei der Ausweisung „belasteter Gebiete Luft“ gem § 3 Abs 8 UVP-G 2000 auf unionsrechtliche Immissionsgrenzwerte abgestellt werden.“(Zitatende)

Schmelz und *Schwarzer* kommen in ihrem 2011 erschienenen Kommentar zum UVP-G 2000 (S 110) zu dem gleichen Schluss:

(Zitat) „§ 3 Abs 8 stellt auf die Immissionsgrenzwerte des IG-L und nicht auf jene der europäischen Richtlinie ab. Durch die IG-L-Nov BGBl I 2010/77 erfolgte eine Zweiteilung der Immissionsschwellenwerte hinsichtlich PM₁₀ und NO_x. Für die Genehmigung von Anlagen, die Ausweisung von Sanierungsgebieten sowie die Festlegung emissionsmindernder Maßnahmen gelten seit der IG-L-Nov 2010 (BGBl I 2010/77) erhöhte Schwellenwerte. Es handelt sich um die sog Unionsschwellenwerte, die in das IG-L durch Zuschläge zu den bisherigen Schwellenwerten (die in den Anlagen zum IG-L normiert sind) Einzug gehalten haben. Künftig sind diese Schwellenwerte auch bei der Erlassung der V nach § 3 Abs 8 maßgeblich. Den bisherigen Schwellenwerten, die weiterhin Bestandteil des Gesetzes sind, kommt nur noch eine eingeschränkte Funktion zu.“(Zitatende)

Demnach muss § 3 Abs 8 UVP-G geändert werden. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor: „Der BMLFUW kann durch VO jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die in § 20 Abs 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.“

AD 3)

Fehlende adäquate Übergangsregelung:

Es muss gewährleistet sein, dass es durch den - mit Stichtag 1. Jänner 2014 - vorgesehenen Übergang der Verfahren von dem bisher befassten Umweltsenat auf das Bundesverwaltungsgericht nicht zu gravierenden Verzögerungen kommt.

Diese könnten einerseits dadurch auftreten, dass Verfahrensschritte, auch wenn die Verfahren bereits weit fortgeschritten sind - etwa nach Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. Abschluss des Ermittlungsverfahrens - aufgrund des verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatzes der Unmittelbarkeit sowie aufgrund von Vorgaben aus der EMRK wiederholt werden müssen und somit die Verfahren „zurück zum Start“ geschickt werden. Das ist, insbesondere bei Großverfahren mit einem empfindlichen Zeitverlust und Kostenaufwand verbunden. Andererseits besteht die Gefahr, dass es angesichts des Zuständigkeitsübergangs bereits im Vorfeld, weit vor dem 1. Jänner 2014, zu einem „Erledigungsstillstand“ bei den befassten Behörden kommt, da diese verständlicher Weise einen frustrierten Aufwand vermeiden möchten.

Dieses Szenario würde der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle intendierten Verfahrensbeschleunigung entgegenwirken und potenzielle Investoren verunsichern.

Wir schlagen dazu zwei Lösungsansätze vor:

Lösungsansatz 1

Aufnahme einer analogen Regelung zu der in § 75 Asylgesetz 2005 getroffenen Übergangsregelung: Soweit die personelle Kontinuität nicht zur Gänze gegeben ist sollte es genügen, wenn die personelle Identität zumindest hinsichtlich einer Person, die am Ermittlungsverfahren teilgenommen hat, besteht.

Als ausgleitende Übergangsbestimmung und somit zumindest für die Erledigung von zum Zeitpunkt des Stichtags 1. Jänner 2014 anhängigen Verfahren, bei denen bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder das Ermittlungsverfahren abgeschlossen worden ist, erscheint eine solche Lösung gerechtfertigt und auch verfassungsrechtlich zulässig (vgl. VfSlg Nr. 18610/2008).

Lösungsansatz 2

Für die davon nicht erfassten Fälle könnte auf den von *Gregor Ribarov* in seinem Aufsatz „Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz/Rechtsfragen des Übergang“ aufgezeigten Lösungsvorschlag zurückgegriffen werden, wonach nach der Überleitung das Verfahren zwar formal zu wiederholen wäre, gravierende Verfahrensverzögerungen aber mit einem inhaltlichen Neuerungsverbot vermieden werden könnten.

Weitere Anmerkungen:

Zu Z 17 (zu § 40):

Im Sinne zügiger Verfahren bewerten wir es positiv, dass das Bundesverwaltungsgericht durch Senate zu entscheiden hat.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte die Beschwerdeentscheidung ausgeschlossen werden. Sie kann im UVP-G als *lex specialis* gegenüber dem VwGVG ausgeschlossen werden, allerdings ist dazu eine Begründung (gem Art 136 B-VG) erforderlich. Als eine solche könnte zB geltend gemacht werden, dass die abweichende Regelung im Sinne der Verfahrensbeschleunigung gelegen sei.

Im vorliegenden Entwurf ist im Verfahren über Beschwerden nach den § 43 Abs 7a und § 24 Abs 5a die Regelung über den Vorlageantrag (§ 15 VwGVG) bereits ausgeschlossen. Konsequenter Weise und im Sinne der obigen Argumente sollte auch § 14 VwGVG (Beschwerdeentscheidung) im UVP-G nicht zur Anwendung kommen.

Zu Z 20 (zu § 42a):

Wir begrüßen sehr, dass künftig auch für Vorhaben der „Verkehrs-UVP“ (3. Abschnitt des UVP-G) das bisher schon im 2. Abschnitt vorgesehene Fortbetriebsrecht in Anspruch genommen werden kann. Diese Neuerung stellt eine sinnvolle Konsequenz der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgten neuen Rechtslage, wonach das Bundesverwaltungsgericht auch für Projekte des hochrangigen Straßen- und Schienennetzes als Rechtsmittelinstanz fungiert, dar.

Die Option für den Projektwerber, die Einzelfallprüfung zu überspringen und stattdessen gleich die Durchführung einer UVP zu beantragen, sollte auch für den dritten Abschnitt UVP-G gelten. Es wäre daher eine entsprechende Regelung analog zu § 3 Abs 4 letzter Satz in § 24 Abs 7 aufzunehmen.

Zu Z 23 (zu § 46):

Wir regen folgende weitere Übergangsbestimmung an:

„Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, die nach dem 31. Dezember 2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, kommt kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zu. § 30 Abs 2 und 3 VwGG gelten sinngemäß“.

Begründung: Die Bestimmung soll die Aufrechterhaltung der zeitlichen Planbarkeit verwaltungsbehördlicher Verfahren für alle Verfahrensbeteiligte garantieren, insbesondere für Fälle, in denen ein Verfahren bis zu einem gewissen Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte oder Verfahrensverzögerungen zu negativen finanziellen Auswirkungen für die Beteiligten führen könnten und die zu einem Zeitpunkt eingeleitet wurden, in dem die Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens noch nicht absehbar war.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Einwände und künftig um ausreichende Begutachtungsfristen. Eine, wie im vorliegenden Fall, eingeräumte Frist von lediglich sieben Werktagen beeinträchtigt unser gesetzlich vorgesehenes Begutachtungsrecht.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

